

Keywords:

Rückstellung

Verbindlichkeitsrückstellung

Aktienoption

Deponierückstellung

Pensionsrückstellung

ANALYSE

Rückstellungen: aktuelles Praxis-Knowhow

Von WP StB Prof. Dr. Ulrich Prinz

Rückstellungen dürfen im steuerbilanziellen Betriebsvermögensvergleich nur für dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewisse zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Außenverpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden, die vor dem Abschlussstichtag rechtlich/wirtschaftlich begründet wurden, wobei der Schuldner mit seiner Inanspruchnahme ernsthaft rechnen muss. Insoweit besteht ein Passivierungszwang, der geminderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgrund konkreter, überwiegend wahrscheinlicher, aber noch nicht sicherer Lastentragung geschuldet ist und Objektivierungsnotwendigkeiten Rechnung trägt. Bloßer eigenbetrieblicher Aufwand und vermögensumschichtende Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen nicht zurückgestellt werden. Diese handelsbilanziellen Rückstellungsgrundsätze werden durch zahlreiche steuergesetzliche Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten ausgeformt und im Interesse einer Besteuerung des „wahren Gewinns“ begrenzt. Drohverlustrückstellungen sind dagegen in der Steuerbilanz mangels Realisation – aber ungeachtet des Imparitätsprinzips – nicht ansatzfähig (§ 5 Abs. 4a EStG).

Vor allem die Rechtsprechung des BFH befasst sich seit langem eingehend mit Grundsatz- und Detailfragen steuerbilanzieller Rückstellungen. Daraus ergeben sich praxisrelevante Leitlinien der Rückstellungsbildung und -bewertung. Nachstehend sollen ausgewählte Fragen aktueller Rückstellungsjudikatur aufgegriffen werden (Anschluss an WPg 2015, S. 1223, sowie WPg 2016, S. 957). Steuergesetzliche Änderungen sind im Rückstellungsrecht 2016/2017 – jedenfalls bislang – nicht erfolgt.

1 Rückstellungen für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen

Der I. Senat des BFH befasst sich in seinem Urteil vom 09.11.2016¹ eingehend und sehr differenziert mit Fragen der Rückstellungsbildung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen. Das

Rückstellungsthema bei Luftverkehrsunternehmen ist für den BFH nicht neu. So musste sich etwa der VIII. Senat in seinem Hubschrauber-Judikat vom 19.05.1987² – also vor „Jahr und Tag“ – mit ähnlich gelagerten Fragestellungen im Luftfahrtbereich befassen. Der I. Senat nimmt auf

¹ BFH vom 09.11.2016 – I R 43/15, BStBl. II 2017, S. 379. Zur Einordnung vgl. Kolbe, StuB 2017, S. 375; Weber-Grellet, FR 2017, S. 434; von Glasenapp, BB 2017, S. 882; Möller, DStRK 2017, S. 138; Hennrichs, NZG 2017, S. 618, 619. Die erstinstanzliche Entscheidung des FG Düsseldorf vom 21.04.2015 – VI K 307/13 K, G, EFG 2015, S. 1968 (mit Anm. Meinert), wurde aufgehoben. ² BFH vom 19.05.1987 – VIII R 327/83, BStBl. II 1987, S. 848.